



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Stefan Löw AfD
vom 20.11.2021

Impfung mit einem COVID-19-Impfstoff bei der Bayerischen Polizei

Laut der unten angeführten Pressemitteilung des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration liegen dem Staatsministerium Zahlen über den Impfstatus der Beamten der Bayerischen Polizei vor (<https://www.bayern.de/herrmann-kuendigt-start-der-booster-impfungen-fuer-die-bayerische-polizei-an/>).

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Wie hoch ist die Impfquote der Beschäftigten der Bayerischen Polizei mit Stand 15.11.2021 (bitte für die jeweiligen Regierungsbezirke angeben, ob die Beamten „erstgeimpft“, „vollständig geimpft“, „geboostert“, „genesen“ oder „ungeimpft“ sind)? 3
- 1.2 Wie viele der 570 positiv getesteten Beschäftigten waren vollständig geimpft oder genesen? 3
- 1.3 Welchen Impfstatus hatten/haben die 277 Beschäftigten, welche sich in Quarantäne befinden? 3
- 2.1 Wie wird mit ungeimpften Beschäftigten der Bayerischen Polizei verfahren? 3
- 2.2 Gibt es dienstliche Einschränkungen, wie z. B. ein Verbot des Außendienstes, Verbot von Kontakt zum Bürger oder ähnliches? 4
- 2.3 Wenn nein, wie erklärt sich die Staatsregierung die Tatsache, dass die Fraktion der AfD von Beamten Zuschriften erhält, in denen Beamte mitteilen, dass sie aufgrund ihres Impfstatus „ungeimpft“ den Außendienst nicht mehr ausüben dürfen? 4
- 3.1 Werden auch geimpfte und genesene Beschäftigte der Bayerischen Polizei vor Dienstantritt getestet (vgl. Bericht des BR wonach auch geimpfte und genesene Personen das Coronavirus verbreiten können)? 4
- 3.2 Sieht die Staatsregierung eine Gefahr darin, dass ungetestete geimpfte/ genesene Beschäftigte der Polizei bei der Ausübung ihres Dienstes unbemerkt das Coronavirus verbreiten? 4
- 3.3 Wie soll eine Verbreitung verhindert werden, obwohl nachweislich bekannt ist, dass auch Geimpfte und Genesene das Virus weitergeben können? 4

4.1	Wie gewährleistet der Dienstherr die Einhaltung der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen zum Tragen der FFP2-Maske bei Beschäftigten der Bayerischen Polizei?	5
4.2	Können die Bestimmungen beispielsweise bei Dauereinsätzen wie Demonstrationen oder Sportveranstaltungen umgesetzt werden (bitte jeweilige Konzepte anführen, die der Bayerischen Polizei hierfür vorliegen)?	5
4.3	Auf welche Summe belaufen sich die Kosten für die Beschaffung von Schutzausstattung (Schutzmasken, Schutzanzüge, Desinfektionsmittel) bei der Bayerischen Polizei im Jahr 2018, 2019, 2020 und voraussichtlich für 2021?	6
5.1	Gibt es Bestrebungen seitens der Staatsregierung zur Einführung einer sogenannten Impfpflicht für Beschäftigte der Bayerischen Polizei?	6
5.2	Wenn nein, wie wird mit Beschäftigten verfahren, die eine sogenannte „Booster-Impfung“ ablehnen oder sich nach Ablauf ihres Genesenen-Status gegen eine Impfung mit einem COVID-19-Impfstoff entscheiden?	6
5.3	Sind aus Sicht der Staatsregierung beamtenrechtliche Bestimmungen gem. dem Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) bzw. Bayerischen Beamten-gesetz (BayBG) betroffen, sollte sich ein Polizeibeamter der Impfung verweigern?	6
6.1	Auf welche Summe, Stand 15.11.2021, belaufen sich die Kosten und Anzahl für sogenannte Schnelltests bei der Bayerischen Polizei?	7
6.2	Wie viele der durchgeführten Schnelltests verliefen positiv (bitte die Anzahl der negativen und positiven Tests angeben)?	7
6.3	Wie viele der positiv getesteten Beschäftigten waren nach Durchführung eines sogenannten PCR-Tests ebenfalls positiv (bitte die Anzahl der negativen und positiven Tests angeben)?	7
7.1	Dürfen ungeimpfte Polizeibeamte vor dem Hintergrund der neuen Regelungen im Rahmen ihres Dienstes, z. B. aufgrund eines Einsatzes oder zur Durchführung von strafprozessuellen Maßnahmen, Einrichtungen wie Krankenhäuser oder Pflegeeinrichtungen trotz einer 2G- oder 2G-Plus-Regelung betreten (bitte die hierfür einschlägig geltende Ausnahmeregelung angeben)?	7
7.2	Sieht die Staatsregierung eine ethisch moralische Verwerfung darin, dass ungeimpfte Polizeibeamte im Rahmen der Kontrolle zur Einhaltung der geltenden Bestimmungen gem. des Bayerischen Infektions-schutzgesetzes Örtlichkeiten betreten und Verstöße ahnden, obwohl sie rein objektiv bei Betreten dieser Örtlichkeiten selbst gegen diese Bestimmungen verstoßen (beispielsweise Zutritt in Diskotheken und Bars nur mit 2G-Status, der Zutritt eines ungeimpften Beschäftigten der Polizei wäre rein rechtlich zu verwehren)?	8
	Hinweise des Landtagsamts	9

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 06.01.2022

1.1 Wie hoch ist die Impfquote der Beschäftigten der Bayerischen Polizei mit Stand 15.11.2021 (bitte für die jeweiligen Regierungsbezirke angeben, ob die Beamten „erstgeimpft“, „vollständig geimpft“, „geboostert“, „genesen“ oder „ungeimpft“ sind)?

Laut einer aktuellen Erhebung der Bayerischen Polizei mit Stand 14.12.2021 sind 92,9 Prozent der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten geimpft oder genesen. Inklusive der Verwaltungsbeamten und Arbeitnehmer beträgt die Quote bei allen Polizeibesetzten, die der 3G-Regelung am Arbeitsplatz unterliegen, rund 92 Prozent.

Da keine Meldeverpflichtung von Impfungen an den Dienstherrn besteht, kann keine belastbare Aussage zum konkreten Impfstatus „erstgeimpft“, „vollständig geimpft“ oder „geboostert“ einzelner Dienstkräfte getroffen werden.

Jedoch sind die Arbeitgeber verpflichtet, die Einhaltung der 3G-Regelung am Arbeitsplatz durch tägliche Nachweiskontrollen zu überwachen. Maßgeblich für die Erhebung der Quote der „Geimpften“ und „Genesenen“ bei der Bayerischen Polizei waren alle Beschäftigten, die zum Abfragezeitpunkt der 3G-Nachweispflicht unterlagen. Beschäftigte beispielsweise in Elternzeit oder Langzeiterkrankte wurden nicht berücksichtigt.

1.2 Wie viele der 570 positiv getesteten Beschäftigten waren vollständig geimpft oder genesen?

1.3 Welchen Impfstatus hatten/haben die 277 Beschäftigten, welche sich in Quarantäne befinden?

Die Fragen 1.2 und 1.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Für eine Datenerhebung im Sinne der Fragestellung besteht keine Rechtsgrundlage. Daher liegen dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) keine entsprechenden Daten vor.

2.1 Wie wird mit ungeimpften Beschäftigten der Bayerischen Polizei verfahren?

Auch für die Beschäftigten der Bayerischen Polizei gilt die Einhaltung des § 28b Infektionsschutzgesetz (IfSG). Das heißt, dass Arbeitgeber und Beschäftigte grundsätzlich beim Betreten der Arbeitsstätte einen Impfnachweis, Genesenennachweis oder eine aktuelle Bescheinigung über einen negativen Coronatest mitführen müssen.

Hinsichtlich dafür notwendiger organisatorischer Maßnahmen in Bezug auf die Einhaltung der 3G-Regelung am Arbeitsplatz treffen die Verbände der Bayerischen Polizei in eigener Zuständigkeit alle erforderlichen und geeigneten Maßnahmen, um die Einsatz- und Funktionsfähigkeit der Bayerischen Polizei jederzeit sicherstellen zu können.

Gegenwärtig gibt es für Beschäftigte der Bayerischen Polizei keine Impfpflicht gegen das Coronavirus. Dementsprechend hat es keine dienstrechtlichen Folgen, wenn sich ein Polizeibeamter nicht impfen lassen möchte.

- 2.2 Gibt es dienstliche Einschränkungen, wie z. B. ein Verbot des Außendienstes, Verbot von Kontakt zum Bürger oder ähnliches?**
- 2.3 Wenn nein, wie erklärt sich die Staatsregierung die Tatsache, dass die Fraktion der AfD von Beamten Zuschriften erhält, in denen Beamte mitteilen, dass sie aufgrund ihres Impfstatus „ungeimpft“ den Außendienst nicht mehr ausüben dürfen?**

Die Fragen 2.2 und 2.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Verbände der Bayerischen Polizei entscheiden in eigener Zuständigkeit über die Art der dienstlichen Verwendung von Beschäftigten, welche ihren Impf- oder Genesenenstatus nicht freiwillig mitteilen. Dass Beamte mit Impfstatus „ungeimpft“ nicht im Außendienst eingesetzt werden, kann eine geeignete Maßnahme zur Eindämmung der Pandemie sein.

- 3.1 Werden auch geimpfte und genesene Beschäftigte der Bayerischen Polizei vor Dienstantritt getestet (vgl. Bericht des BR¹ wonach auch geimpfte und genesene Personen das Coronavirus verbreiten können)?**
- 3.2 Sieht die Staatsregierung eine Gefahr darin, dass ungetestete geimpfte/genesene Beschäftigte der Polizei bei der Ausübung ihres Dienstes unbemerkt das Coronavirus verbreiten?**
- 3.3 Wie soll eine Verbreitung verhindert werden, obwohl nachweislich bekannt ist, dass auch Geimpfte und Genesene das Virus weitergeben können?**

Die Fragen 3.1 bis 3.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Wie bereits in der Antwort zur Frage 1.1 dargestellt, liegt der Anteil vollständig geimpfter oder genesener Dienstkräfte bei der Bayerischen Polizei bei über 90 Prozent.

Alle nachstehend genannten Konzepte und Maßnahmen gelten uneingeschränkt auch für diesen Personenkreis. Das heißt, dass auch für geimpfte, genesene und getestete Personen eine Maskenpflicht besteht.

Allen Mitarbeitern werden pro Woche zwei Selbsttests angeboten, darüber hinaus werden anlassbezogen Antigen-Schnelltests durch geschultes Personal durchgeführt.

Zudem verfügt die Bayerische Polizei über ein einheitliches Hygienekonzept, das u. a. die Vorgaben der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) und der

1 www.br.de/nachrichten/wissen

SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel berücksichtigt und dem Hinweis des Robert Koch-Instituts (RKI) „COVID-19-Hygienemaßnahmen für nicht-medizinische Einsatzkräfte“ entspricht. Darüber hinaus können die Polizeiverbände nach einer entsprechenden Gefährdungsbeurteilung in besonderen (Einsatz-)Situationen auch weitergehende Schutzmaßnahmen ergreifen, um die mögliche Übertragung von Viren zu minimieren. Hierzu gehört z. B. ein zusätzliches Testangebot für die Dienstkräfte nach Einsätzen mit erhöhten Ansteckungsrisiko, z. B. nach Anspucken. Auftretende Infektionsfälle werden zudem laufend ausgewertet. Bei Bedarf werden lokale Infektionsgeschehen vor Ort durch zusätzliche Testungen intensiv beobachtet.

In der Gesamtschau basieren die Maßnahmen der Bayerischen Polizei auf den gesetzlichen Vorgaben und den einschlägigen Empfehlungen des RKI. Das Risiko für die unbemerkte Ausbreitung von COVID-19-Erkrankungen bei der Polizei wird deshalb derzeit grundsätzlich als gering eingestuft.

4.1 Wie gewährleistet der Dienstherr die Einhaltung der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen zum Tragen der FFP2-Maske bei Beschäftigten der Bayerischen Polizei?

Die Verantwortung für die Einhaltung der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen obliegt in den Polizeiverbänden den Behördenleitern.

Seit Beginn der Coronapandemie steht den Polizeibesetzten und Behördenleitern ein umfangreiches Informationsportal im Intranet zur Verfügung, das ständig an die aktuelle Lageentwicklung angepasst wird. Das Info-Portal enthält umfangreiche Informationen aus dem Bereich Arbeitsschutz, wie z. B. korrektes Tragen der Schutzausrüstung, Einhaltung von Hygieneregeln sowie die Arbeitsschutzstandards SARS-CoV-2.

Für das korrekte Tragen der Atemschutzmasken wurden Informationsblätter des RKI sowie Erklärvideos zur Verfügung gestellt. Zusätzlich können sich diese jederzeit bei der Geschäftsstelle Arbeitsschutz der Bayerischen Polizei über die Tragemodalitäten informieren. Darüber hinaus bleibt es den Polizeiverbänden unbenommen, zusätzliche persönliche Unterweisungen durchzuführen.

4.2 Können die Bestimmungen beispielsweise bei Dauereinsätzen wie Demonstrationen oder Sportveranstaltungen umgesetzt werden (bitte jeweilige Konzepte anführen, die der Bayerischen Polizei hierfür vorliegen)?

Polizeiliche Aufgaben können im Einzelfall mit Vorgaben des Arbeitsschutzes kollidieren. Um hier Rechtssicherheit zu schaffen, wurden die Anwendung des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) sowie mögliche Ausnahmen für die Polizei 2009 in der Bayerischen Arbeitsschutzverordnung (ArbSchV) konkretisiert. Soweit und solange öffentliche Belange dies zwingend erfordern, insbesondere zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit, kann bei Einsatz Tätigkeiten der Polizei ganz oder zum Teil von den Vorschriften des ArbSchG und der auf das ArbSchG gestützten Rechtsverordnungen abgewichen werden. Die Gewährleistung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei Einsatz- und Einsatzvorbereitungstätigkeiten, bei denen von der Anwendung des ArbSchG abgewichen werden kann, ist auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilungen unter Berücksichtigung der Ziele der Arbeitsschutzvorschriften zu regeln.

Vonseiten des StMI wurden die Polizeiverbände gebeten, die erlassenen Rechtsvorschriften und Vorgaben des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat in eigener Zuständigkeit entsprechend umzusetzen, soweit die polizeiliche Aufgabenerfüllung bzw. einsatztaktischen Belange dies zulassen.

4.3 Auf welche Summe belaufen sich die Kosten für die Beschaffung von Schutzausstattung (Schutzmasken, Schutzanzüge, Desinfektionsmittel) bei der Bayerischen Polizei im Jahr 2018, 2019, 2020 und voraussichtlich für 2021?

Bei der Bayerischen Polizei wurden auch schon vor dem Beginn der Coronapandemie im Jahr 2020 Schutzmasken, Schutzanzüge und Desinfektionsmittel verwendet. Die Artikel kommen z. B. in kriminaltechnischen Laboren oder kriminalpolizeilichen Dienststellen bei der Spurensicherung oder bei Brandermittlern zum Einsatz. Eine Differenzierung der Schutzausstattung hinsichtlich des Verwendungszweckes ist im Bestellsystem der Bayerischen Polizei nicht vorgesehen.

Die nachstehende Auswertung der zentralen Beschaffungsstelle beim Präsidium der Bayerischen Bereitschaftspolizei enthält deshalb sowohl Schutzausstattung für den allgemeinen polizeilichen als auch für den coronabedingten Gebrauch.

Bestellkosten (gerundet) für Schutzmasken, Schutzanzüge, Desinfektionsmittel aller Verbände der Bayerischen Polizei:				
Jahr	2018	2019	2020	2021 (Schätzung)
Bestellkosten	53.900,--€	55.400,--€	9.283.000,--€	3.900.000,--€

5.1 Gibt es Bestrebungen seitens der Staatsregierung zur Einführung einer sogenannten Impfpflicht für Beschäftigte der Bayerischen Polizei?

Voraussetzung einer Impfpflicht für Beschäftigte der Bayerischen Polizei wäre eine gesetzliche Grundlage. Gesetzgeber ist auf Landesebene der Landtag. Seitens der Staatsregierung gibt es gegenwärtig keine Bestrebungen.

5.2 Wenn nein, wie wird mit Beschäftigten verfahren, die eine sogenannte „Booster-Impfung“ ablehnen oder sich nach Ablauf ihres Genesenen-Status gegen eine Impfung mit einem COVID-19-Impfstoff entscheiden?

5.3 Sind aus Sicht der Staatsregierung beamtenrechtliche Bestimmungen gem. dem Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) bzw. Bayerischen Beamtengesetz (BayBG) betroffen, sollte sich ein Polizeibeamter der Impfung verweigern?

Die Fragen 5.2 und 5.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Gegenwärtig gibt es für Beschäftigte der Bayerischen Polizei keine Impfpflicht gegen das Coronavirus. Daher steht es auch jedem Polizeibeamten frei, sich impfen zu lassen. Entsprechend hat es keine dienstrechtlichen Folgen, wenn sich ein Polizeibeamter nicht impfen lassen möchte.

6.1 Auf welche Summe, Stand 15.11.2021, belaufen sich die Kosten und Anzahl für sogenannte Schnelltests bei der Bayerischen Polizei?

Die Bayerische Polizei wurde bislang mit kostenlosen Antigen-Schnelltests, davon 228 000 Antigen-Schnelltests zur Fremdadnahme und 1 410 000 Selbsttests, durch das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege versorgt.

6.2 Wie viele der durchgeführten Schnelltests verliefen positiv (bitte die Anzahl der negativen und positiven Tests angeben)?

6.3 Wie viele der positiv getesteten Beschäftigten waren nach Durchführung eines sogenannten PCR-Tests ebenfalls positiv (bitte die Anzahl der negativen und positiven Tests angeben)?

Die Fragen 6.2 und 6.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Dem StMI liegen keine belastbaren Zahlen zur Anzahl der positiven Schnelltests oder der im Anschluss zur Absicherung durchzuführenden PCR-Tests mit positivem Ergebnis vor.

7.1 Dürfen ungeimpfte Polizeibeamte vor dem Hintergrund der neuen Regelungen im Rahmen ihres Dienstes, z. B. aufgrund eines Einsatzes oder zur Durchführung von strafprozessuellen Maßnahmen, Einrichtungen wie Krankenhäuser oder Pflegeeinrichtungen trotz einer 2G- oder 2G-Plus-Regelung betreten (bitte die hierfür einschlägig geltende Ausnahmeregelung angeben)?

§§ 4, 5 der Fünfzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV) in der aktuell gültigen Fassung (Stand 28.12.2021) enthalten für die dort in Abs. 1 aufgeführten Bereiche ein 2G-Plus- bzw. 2G-Erfordernis. Hierbei beinhaltet Abs. 1 als Grundregel, dass der Zugang zu den dort aufgeführten Veranstaltungen und Einrichtungen nur unter 2G-Plus- bzw. 2G-Bedingungen erfolgen kann, also Personen vorbehalten ist, die geimpft oder genesen sind (2G) und zusätzlich über einen negativen Testnachweis verfügen (2G-Plus). Diese Grundregel gilt im Weiteren für Besucher (auch: Kunden, Gäste, Teilnehmer und Nutzer) der dort genannten Veranstaltungen und Einrichtungen, während für Anbieter, Veranstalter, Betreiber, Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige mit § 4 Abs. 4 eine speziellere Vorschrift besteht.

Da es sich bei Einsatzkräften von Polizei oder anderen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) weder um Besucher, Kunden, Gäste, Teilnehmer und Nutzer noch Anbieter, Veranstalter, Betreiber, Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige im Sinne der 15. BayIfSMV handelt, dürfen ungeimpfte Einsatzkräfte folglich im Rahmen ihres Dienstes die dort aufgeführten Einrichtungen betreten.

Bereits die Begründung der Verordnung zur Änderung der Vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) vom 14.10.2021 stellte klar, dass als Beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, darüber hinaus aber auch sonstige Personen, die auf Veranlassung des Veranstalters oder Betreibers in der Einrichtung oder Veranstaltung mit unmittelbarem Kundenkontakt tätig werden, gelten. Personen, die aus beruflichen Gründen die Einrichtung betreten, ohne zu der Einrichtung oder dem Veranstalter in einem – im weiteren Sinne – Beschäftigungsverhältnis zu stehen, wie etwa Angehörige der Polizei oder von anderen BOS, sind

ausdrücklich ausgenommen. Die Begründung der 15. BaylfSMV vom 24.11.2021 verweist u. a. auf diese Begründung, da diese bereits bestehenden Maßnahmen in der 15. BaylfSMV lediglich fortgeführt werden.

7.2 Sieht die Staatsregierung eine ethisch moralische Verwerfung darin, dass ungeimpfte Polizeibeamte im Rahmen der Kontrolle zur Einhaltung der geltenden Bestimmungen gem. des Bayerischen Infektionsschutzgesetzes Örtlichkeiten betreten und Verstöße ahnden, obwohl sie rein objektiv bei Betreten dieser Örtlichkeiten selbst gegen diese Bestimmungen verstoßen (beispielsweise Zutritt in Diskotheken und Bars nur mit 2G-Status, der Zutritt eines ungeimpften Beschäftigten der Polizei wäre rein rechtlich zu verwehren)?

Da Einsatzkräfte bei Betreten dieser Örtlichkeiten, wie in der Antwort zu Frage 7.1 dargestellt, nicht gegen diese Bestimmungen verstoßen, entfällt die Beantwortung der Fragestellung. Unabhängig davon bemühen sich zahlreiche Dienststellen bei planbaren Einsätzen für solche Kontrollen nur geimpfte bzw. genesene Beamte einzusetzen. Daraus können sich die unter 2.2 und 2.3 angefragten Einschränkungen der Außendienstverwendung ergeben.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.